



Nr. 33 | August 2025

PBeKanntgabe

Schichtgesuche

Schichtarbeit bedeutet, dass mehrere Gruppen von Arbeitnehmenden (Schichten) zeitlich versetzt am gleichen Arbeitsort arbeiten. Aufgrund mehrerer Anfragen im Zusammenhang mit Schichtgesuchen weist die PBK Bern auf die einschlägigen Bestimmungen des LMV hin. Besonders relevant ist dabei Ziffer 3.2.1 des Anhangs 16, welche die maximale Anzahl Einsätze pro Woche sowie den zulässigen Schichtrhythmus regelt.

Ziffer 3.2.1 des Anhangs 16 zum LMV hält fest:

„Der Schichtplan verteilt die Arbeitszeit auf fünf Einsätze pro Woche und Schichtgruppe; Art. 27 LMV (Arbeitsfreie Tage) ist zu beachten. In Ausnahmefällen kann die PBK Gesuche mit durchschnittlich fünf Einsätzen pro Woche bei maximal 20 Arbeitstagen pro vier Wochen bewilligen.“

Der Hintergrund dieser Regelung ist unter anderem die Arbeitssicherheit. Schichtarbeit – besonders Abend- oder Nachtschichten – ist belastend. Deshalb soll mit dieser Vorgabe verhindert werden, dass zusätzlich auch noch die Arbeitswoche auf sechs oder sieben Tage ausgedehnt wird. Eine zu lange oder zu häufige Arbeitsbelastung erhöht das Risiko für Unfälle.

Die Ausnahmeregelung im zweiten Satz erlaubt es der PBK, unter bestimmten Bedingungen eine Abweichung zu bewilligen. Dabei ist aber klar: Es dürfen nicht mehr als durchschnittlich **fünf Einsätze** pro Woche bzw. 20 Arbeitstage in vier Wochen stattfinden – auch nicht im Ausnahmefall.

13. Monatslohn

Nach Prüfung der rechtlichen Grundlagen kommt die PBK Bern zum Schluss, dass Art. 50 Abs. 1 LMV im Zusammenhang mit dem Anspruch auf den 13. Monatslohn zwischen Monats- und Stundenlohn unterscheidet:

- Für **im Monatslohn angestellte Mitarbeitende** verwendet der Gesetzestext bei ganzjährigen Arbeitsverhältnissen den Begriff „**durchschnittlicher Monatslohn**“. Das bedeutet, dass sich der Anspruch aus dem massgeblichen Jahreslohn geteilt durch 12 ergibt. Daraus resultiert ein effektiver 13. Monatslohnanspruch von **8.33 %** auf den massgeblichen Lohn (Bruttolohn).
- Für **im Stundenlohn angestellte Mitarbeitende** wird dagegen ausdrücklich ein fixer Prozentsatz von **8.3 %** genannt.

Hätten die Vertragsparteien für beide Lohnarten die gleiche Berechnungsweise vorgesehen, wäre auch für Monatslöhner eine prozentuale Regelung aufgenommen worden. Daher ist der grammatischen Auslegung zu folgen und zwischen den beiden Lohnarten zu unterscheiden.

Art. 50 Abs. 2 LMV regelt zudem den **pro rata** Anspruch für Mitarbeitende, die weniger als ein Kalenderjahr im Betrieb tätig waren. Hier wird ebenfalls ein fixer Prozentsatz von **8.3 %** auf den massgeblichen Lohn genannt – allerdings ohne Unterscheidung nach der Lohnart.

GAV-Bescheinigung

Wenn eine Unternehmung, welche dem LMV unterstellt ist, Aufträge an einen anderen Betrieb (Zweitbetrieb) vergibt, muss sie unbedingt prüfen, ob eine gültige **ISAB GAV-Bescheinigung** vorliegt. Diese Bescheinigung zeigt:

- ob der Zweitbetrieb die Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss GAV einhält,
- ob in den letzten 5 Jahren eine Lohnbuchkontrolle stattgefunden hat,
- und ob die Beiträge an Parifonds Bau und die Stiftung FAR bezahlt wurden.

Wichtig:

Wenn die GAV-Bescheinigung zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe GAV-Verfehlungen ausweist, darf der Zweitbetrieb nicht eingesetzt werden. Hält sich ein Betrieb nicht an diese Vorgabe, kann die paritätische Kommission gemäss Art. 79 LMV eine Sanktion bis zu CHF 50'000.00 verhängen.

Das Bescheinigungsergebnis befindet sich auf der **ersten Seite** der GAV-Bescheinigung:

BESCHEINIGUNGSERGEBNIS	
<input type="checkbox"/>	Keine Informationen über aktuelle GAV-Verfehlungen
<input type="checkbox"/>	GAV-Konformität ist nachgewiesen worden
<input checked="" type="checkbox"/>	Aktuell liegen GAV-Verfehlungen vor

Das Bescheinigungsergebnis basiert auf den Statusinformationen zur Kontrolle und den zusätzlichen Kontrollpunkten auf der nächsten Seite. Bitte beachten Sie dazu auch die Erläuterungen am Ende des Dokuments.

Wann gilt, dass GAV-Verfehlungen aktuell vorliegen?

Dies ist z. B. der Fall, wenn bei einer Kontrolle durch die **PBK Bern** Folgendes festgestellt wurde:

- Kontroll- oder Verfahrenskosten wurden nicht bezahlt
- Eine Konventionalstrafe wurde nicht beglichen
- Nachzahlungen an Mitarbeitende wurden nicht geleistet

Oder wenn Dritte Folgendes festgestellt haben:

- Beiträge an die **Stiftung FAR** nicht bezahlt wurden
- Beiträge an den **Parifonds Bau** ausstehen

Die PBK Bern führt derzeit verstärkte Kontrollen durch und prüft gezielt die Einhaltung von Art. 78^{bis} LMV.

Baustellenkontrollen – jetzt auch direkt durch die PBK Bern

Die Sozialpartner Unia sowie der Berner Baumeisterverband und die Syna haben beschlossen, dass die PBK Bern neu auch eigene Baustellenkontrollen durchführt – ergänzend zur AMKBE.

Im Fokus stehen insbesondere Subunternehmungen sowie Themen wie Reisezeiten, Spesen, Arbeitsverträge und ordnungsgemässe Meldungen. Wir möchten diese Kontrollen **zielgerichtet und wirksam** einsetzen – dafür sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Wenn Ihnen auf der Baustelle etwas auffällt oder Sie Fragen haben, melden Sie sich gerne bei uns. Wir sind dankbar für Hinweise – sowohl von Arbeitnehmenden als auch von Unternehmerseite. Gemeinsam sorgen wir für faire Bedingungen und klare Regeln am Bau.

Unsere Kontrolleure sind **klar als Mitarbeitende der PBK Bern erkennbar** und verfügen über einen **offiziellen Kontrollausweis**. Den Mitarbeitenden der PBK Bern, welche die Baustellenkontrollen durchführen, ist der notwendige Zugang zur Baustelle zu gewährleisten.

Ihre Meinung zählt – laufen die Lohnbuchkontrollen gut?

Im Rahmen unserer nächsten **ERFA-Runde mit den Kontrollorganen** möchten wir auch Ihre Sicht einholen.

- 👉 Läuft aus Ihrer Sicht alles rund bei den Lohnbuchkontrollen?
- 👉 Gibt es Abläufe, die wir verbessern oder klarer gestalten könnten?

Ihr Feedback hilft uns, Prozesse zu optimieren und die Zusammenarbeit noch effizienter zu machen. Wenn Sie etwas beitragen möchten, freuen wir uns über die Teilnahme an unserer Umfrage, welche der Mail beigelegt ist. Vielen Dank für die Unterstützung.

Wünsche, Fragen, Anregungen?

Wünschen Sie ein spezielles Thema? Melden Sie uns Ihren Wunsch an. Wir sind dankbar und offen für Rückmeldungen jeglicher Art. Setzen Sie sich mit uns via info@pbk-bern.ch in Verbindung.

Unter www.pbk-bern.ch finden Sie laufend aktuelle Informationen rund um den LMV. Weiter finden Sie hilfreiche Merkblätter und Dokumente, die Ihnen bei der Umsetzung des LMV dienlich sind.